

Im vorliegenden Fall hat die Verfahrensweise der Instanzgerichte dazu geführt, daß die Antragsgegner ohne ausreichendes rechtliches Gehör zu einer Unterlassung verpflichtet worden sind. Die unzulässige Ausweitung des Anwendungsbereichs des Rechtsbehelfs der einstweiligen Anordnung wird auch dadurch deutlich, daß die bei einer vor Klageeinreichung beantragten einstweiligen Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 ZPO zwingend erforderliche Fristsetzung zur Erhebung einer Klage unterblieben ist. Die bloße Beschränkung der Wirkung des Beschlusses auf die Dauer von vier Monaten durch das Kreisgericht — ohne daß auf die notwendige Verbindung mit der Klageerhebung hingewiesen wurde — wird dieser zwingenden gesetzlichen Festlegung nicht gerecht.

Schließlich war es auch nicht gerechtfertigt, in der einstweiligen Anordnung eine abschließende Kostenregelung zu treffen. Grundsätzlich ist bei einstweiligen Anordnungen, die mit einer notwendigen nachfolgenden Klageerhebung verbunden sind bzw. die während eines anhängigen Rechtsstreits erlassen werden, kein Raum für eine abschließende Kostenregelung über das einstweilige Anordnungsverfahren. Über diese Kosten ist vielmehr im Rahmen der nach § 17 Abs. 3 letzter Satz ZPO gebotenen Entscheidung über den Bestand der einstweiligen Anordnung endgültig mit zu befinden. Erst dann ist es möglich, auch die Berechtigung und Notwendigkeit der einstweiligen Anordnung endgültig einzuschätzen. Ist eine Kostenentscheidung im Rahmen einer sachlichen Endentscheidung nicht möglich (§ 173 Abs. 1 Satz 1 ZPO), weil das Verfahren auf andere Weise beendet worden ist (z. B. durch Klagerücknahme oder Unterlassen einer Klageerhebung), dann kann über die Kosten des einstweiligen Anordnungsverfahrens durch Beschluß selbständig oder in Verbindung mit einer Aufhebung der einstweiligen Anordnung entschieden werden (§§ 18, 173 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Sowohl wegen der fehlenden Dringlichkeit als auch wegen der weiteren schwerwiegenden Verfahrensmängel hätte die einstweilige Anordnung nicht vom Bezirksgericht bestätigt werden dürfen.

Im Zusammenhang mit der nach Aufhebung der einstweiligen Anordnung entfallenen Gebührenwertfestsetzung wird für den Fall einer nach § 171 ZPO gegebenen Notwendigkeit einer anderweitigen Festsetzung noch darauf hingewiesen, daß auch die Gebührenwertfestsetzung mit 1 900 M bis 2 000 M nicht den konkreten Erfordernissen entspricht. Die Festsetzung einer Gebühr auf 2 000 M für sonstige nichtvermögensrechtliche Ansprüche gemäß § 172 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO berücksichtigt nicht den Gegenstand des Verfahrens und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien. Mit einer einstweiligen Anordnung kann immer nur ein zeitlich eng zu bemessender vorübergehender Zustand geregelt werden. Der Gebührenwert ist daher in aller Regel — ggf. unter Einbeziehung des § 172 Abs. 4 ZPO — wesentlich niedriger festzusetzen als für das Klageverfahren selbst.

§§ 321, 322 ZGB.

1. Allein daraus, daß der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes die Benutzung eines Weges auf diesem Grundstück duldet, weil er diese Benutzung zunächst nicht als Beeinträchtigung empfunden hat, können die Mitbenutzer des Grundstückes nicht ein ständiges Recht auf Mitbenutzung ableiten, wenn sich die Umstände dadurch verändern, daß der Eigentümer auf dem Grundstück ein Eigenheim errichtet.

2. Die Bestimmung des § 322 Abs. 3, wonach das Recht auf Mitbenutzung erlischt, wenn die Voraussetzungen für seine Begründung weggefallen sind, gilt auch für solche Mitbenutzungsrechte, die vor Inkrafttreten des ZGB entstanden sind.

BG Dresden, Urteil vom 26. Mai 1978 - 6 BZB 92/78.

Die Kläger zu 1) und 2) sind Eigentümer des Flurstücks 842, die Kläger zu 3) und 4) Eigentümer des angrenzenden Flur-

stücks 835. Beide Flurstücke sind mit Wohnhäusern bebaut. Die Verklagten haben 1974 das unbebaute Flurstück 835 a käuflich erworben. Sie errichteten auf diesem Grundstück ein Eigenheim. Es liegt zwischen der Be.-Straße und dem Grundstück der Kläger zu 3) und 4).

Die Kläger zu 1) und 2) haben bisher einen Fußweg genutzt, der von ihrem Grundstück in gerader Richtung über das Grundstück der Kläger zu 3) und 4) und das Grundstück der Verklagten zur Be.-Straße führt. Die Kläger zu 3) und 4) haben diesen Weg von ihrem Grundstück über das Grundstück der Verklagten zur Be.-Straße genutzt. Im Grundbuch ist kein Mitbenutzungsrecht des Grundstücks der Verklagten eingetragen.

Die Kläger haben vorgetragen, daß die Verklagten die Benutzung des genannten Weges über ihr Grundstück verweigern, und beantragt, die Verklagten zu verurteilen, den Klägern das Begehen und Befahren mit Fahrrädern und Handwagen des im Eigentum der Verklagten stehenden Flurstücks 835 a zu gestatten.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und im wesentlichen ausgeführt: Das Kreisgericht habe nicht berücksichtigt, daß der streitige Weg schon seit vielen Jahrzehnten genutzt werde und auch auf der Flurkarte von O. eingetragen sei. Das damit entstandene Wegerecht komme einer eingetragenen Grunddienstbarkeit auf den Flurstücken 835 und 835 a gleich. Nach früherem Sächsischen Recht hätten diese Grunddienstbarkeiten nicht im Grundbuch eingetragen sein müssen. Gemäß § 2 EGZGB sei für das Bestehen der vor Inkrafttreten des ZGB begründeten Rechte und Pflichten das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht maßgebend. Die Mitbenutzung des Grundstücks der Verklagten sei aber auch nach den Bestimmungen des ZGB gerechtfertigt, weil die Verhinderung der Mitbenutzung des Weges besonders für die Kläger zu 1) und 2) eine erhebliche Benachteiligung bedeuten würde.

Die Kläger haben beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und ihrem Klageantrag stattzugeben.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Nach den im erstinstanzlichen Verfahren getroffenen Feststellungen und dem Ergebnis der Ortsbesichtigung durch den Senat ist von folgendem auszugehen:

Hinsichtlich des streitigen Weges über das Grundstück der Verklagten ist im Grundbuch kein Wegerecht eingetragen. Es gibt zwischen den Beteiligten keine schriftliche Vereinbarung, und auch eine mündliche Vereinbarung ist nicht nachzuweisen. Tatsache ist jedoch, daß der streitige Weg zumindest mit der Bebauung der Flurstücke 835 und 842 entstanden ist. Da die Flurstücke 835 und 835 a früher ein einheitliches Flurstück darstellten, war dieser Fußweg der Zugang zur Be.-Straße. Von den Bewohnern des »Flurstücks 842, das an das Flurstück 835 angrenzt, wurde von ihrem Grundstück aus der Weg über das Nachbargrundstück als Abkürzung zur Be.-Straße mitbenutzt. Bei der Abtrennung des Flurstücks 835 a wurde der bestehende Zustand nicht verändert, da das genannte Flurstück vorerst unbebaut blieb und zwischen den Anliegern verwandtschaftliche Beziehungen bestanden.

Die Verklagten haben mit dem Kauf des Flurstücks 835 a keine an diesem Grundstück bestehenden Wegerechte anderer übernommen. Sie haben jedoch den örtlichen Bedingungen entsprechend vorerst die Mitbenutzung des Grundstücks durch die Kläger geduldet. Schließlich steht fest, daß der streitige Weg kein öffentlicher Weg ist, der von der Gemeinde O. unterhalten wird.

Daraus ergibt sich, daß es sich bei der Wegenutzung um eine stillschweigende Duldung durch die Verklagten handelt; damit wird jedoch für die Kläger kein Recht gegen den Willen der Verklagten begründet. Die Verklagten haben die Mitbenutzung ihres Grundstücks vorerst geduldet, weil sie vor der Bebauung des gekauften Grundstücks mit einem Einfamilienhaus die Mitbenutzung nicht als Beeinträchtigung empfunden haben. Dieser Zustand hat sich nunmehr verändert. Die Kläger zu 1) bis 4) können deshalb aus dieser Handlungsweise der Ver-